

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ("HOCHBAHN") für Bauleistungen
Ausgabe Juni 2019**

1. Allgemeines

Für den Vertrag gelten vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen die nachstehenden zusätzlichen Bedingungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

2. Bestellung

Es sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Auftrages bedürfen der Schriftform, wobei Übermittlung per Telefax oder E-Mail (scannen des rechtsverbindlich unterschriebenen Dokuments als Pdf-Dateianhang) ausreichend ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Die Bestellung ist nur mit dem Vordruck „Auftragsannahme“ ohne weiteres Anschreiben zu bestätigen. Erhält der Auftraggeber diesen Vordruck nicht sofort - spätestens jedoch innerhalb 10 Werktagen, vom Datum der Bestellung an gerechnet - ohne einschränkende oder abändernde Erklärung zurück, so ist der Auftraggeber zum Widerruf des Auftrags berechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Ausschreibungen der Auftraggeber, in denen das Angebot ohne Einschränkung durch Zuschlagserteilung angenommen wird.

3. Leistungen

Alle Leistungen sind in abgeschlossener Ausführung herzustellen. Eingeschlossen sind die Lieferung sämtlicher Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sämtliche Hilfs- und Sicherungsarbeiten sowie die Gestellung aller Gerüste, Geräte und Maschinen, die zur sachgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig sind, bei Abbrucharbeiten die Beseitigung und Abfuhr des Abbruchs sowie alle Transporte. Die Baustelle und Zufahrten sind durch den Auftragnehmer in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden und sauberen Zustand zu halten. Die Bauüberwachung des Auftraggebers kann vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen nach erfolgloser Aufforderung auf dessen Kosten entfernen lassen.

Die Bauarbeiten sind nur nach Plänen auszuführen, die vom Auftraggeber gegengezeichnet sind. Darüberhinausgehende Anordnungen auf der Baustelle bedürfen der Zustimmung durch die Bauüberwachung des Auftraggebers und sind im Bautagebuch mit Gegenzeichnung zu vermerken.

4. Unterlagen, Material, Umweltschutz, ILO-Kernarbeitsnormen

Zeichnungen und statische Berechnungen sind, wenn nichts anderes angegeben, ohne besondere Vergütung in mindestens 3-facher – bei Tiefbauvorhaben im Gleisbereich und bei Brückenbauvorhaben in 6-facher – Ausfertigung vor Baubeginn der Fachabteilung des Auftraggebers in prüffähigem Zustand zur Genehmigung vorzulegen. Zeichnungen sind entsprechend dem Auftraggeber-CAD-Leitfaden bzw. der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungsvorlagendatei zu erstellen und im entsprechenden Format als Datei an den Auftraggeber zu übergeben. Formate größer A0 sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das ihm zur Verarbeitung übergebene Material oder die ihm zur Benutzung übergebenen Gegenstände, Unterlagen und Zeichnungen sorgfältig aufzubewahren und auf seine Kosten zu versichern. Die beigegebenen Teile bleiben auch dann Eigentum des Auftraggebers, wenn sie in andere Gegenstände / Bauteile eingebaut werden.

Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber nach dessen Unterlagen bestellte Erzeugnisse nur für diesen herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für die Unterlagen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen – aufgelistet in § 3a, Abs. 1 Hamburgisches Vergabegesetz - gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen vom Auftragnehmer vorzulegen, sofern bei Waren oder Warengruppen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Einzelfall in Betracht kommt und diese von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden.

5. Örtliche Verhältnisse

Über die örtlichen Verhältnisse hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren.

Alle Leistungen sind unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Verkehrsbetriebes des Auftraggebers durchzuführen. Etwaige sich hieraus ergebene Erschwernisse oder Behinderungen der Leistungsausführung berechtigen den Auftragnehmer weder zu einer Änderung des Fertigstellungstermins noch zu Preisänderungen zum Nachteil des Auftraggebers. Die Unkenntnis der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse oder sonstige Unklarheiten beim Auftragnehmer gehen zu dessen Lasten. Alle angegebenen Massen und Maße sind an der Baustelle vom Auftragnehmer zu prüfen.

6. Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben

Alle mit der Bauausführung der vertraglichen Leistung verbundenen An- und Abmeldungen, alle Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben, ferner alle Abnahmen sind vorbehaltlich anderer schriftlicher Regelungen vom Auftragnehmer zu veranlassen. Die Bauüberwachung des Auftraggebers ist in jedem Falle von entsprechenden Vorhaben vorher rechtzeitig zu unterrichten.

7. Baustelleneinrichtung

An- und Abtransport, Einrichten, Vorhalten (auch bei Arbeitsunterbrechung) und Abbau der Baustelleneinrichtung (Buden, Bau-Toiletten, Bauabzäunung, Schutzgerüste usw.) sind Sache des Auftragnehmers.

Die Lager-, Arbeits- und Zufahrtsflächen sind vom Auftragnehmer mit der Bauüberwachung des Auftraggebers vorher abzustimmen. Für die Nutzung von öffentlichem und privatem Grund sind Genehmigungen einzuholen. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Im ordnungsgemäßen Bauablauf erforderliche Änderungen der Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Der mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragte Auftragnehmer ist verpflichtet, die Wegereinigung und den Winterdienst einschließlich Glättebeseitigung durchzuführen. Bewachung, verkehrsbedingte Absicherung und Beleuchtung der Baustelle sind ebenfalls Aufgabe des Auftragnehmers. Das Abladen von Materialien sowie sämtliche Transporte und Zwischenlagerungen auf der Baustelle sind in allen Fällen durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

Dem Auftragnehmer obliegt es, hinsichtlich seiner von ihm eingebrachten Materialien, Geräte, Werkzeuge, Unterkünfte etc. für eine Sicherung gegen Diebstahl, Einbruch oder sonstige Gefahren zu sorgen.

8. Baustrom und Wasser

Der Auftragnehmer ist für die Heranführung von Wasser und der für die Leistungsausführung benötigten Energien verantwortlich und trägt hierfür sowie für den Verbrauch die Kosten. Ihm obliegen Unterhaltung und Schutz dieser Einrichtungen. Diese Verpflichtungen obliegen dem mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragten Auftragnehmer sofern mehrere Gewerke von verschiedenen Auftragnehmern auszuführen sind. Die Mitbenutzung dieser Einrichtung ist gegebenenfalls gegen Erstattung der anteiligen Verbrauchskosten zu gestatten. Erweiterungen oder längere Vorhaltung der Anlage gehen zu Lasten des jeweiligen Veranlassers.

9. Witterungseinflüsse

Alle jahreszeitlich bedingten Vorkehrungen zum Schutze der Baustelle, des Bauwerkes und der Baustoffe sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu treffen.

Sicherung gegen und Beseitigung von Tagewasser sind vom Auftragnehmer, der mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragt wurde, ohne zusätzliche Vergütung zu leisten. Dies gilt auch bei fertiggestellten Rohbauten, wenn etwa Regen oder Schnee durch das noch nicht fertiggestellte Dach oder durch noch nicht geschlossene Bauteile eindringen können.

10. Nachunternehmer, Personaleinsatz

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 S.1 VOB/B hat ein beauftragtes Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen. Ein Bieter kann eine (Teil-) Leistung nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Dritten übertragen (vgl. § 4 Abs. 8 VOB/B). Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt vom Nachunternehmer-einsatz unberührt.

Nachunternehmer sind alle Unternehmen, denen der Auftragnehmer (Teil-) Leistungen überträgt unabhängig von ihrem Ordnungsgrad. Dazu zählen auch mit dem Auftragnehmer verbundene, wirtschaftlich und/oder rechtlich selbständige Unternehmen (z.B. Tochter-/Schwestergesellschaften und konzernverbundene Unternehmen).

Bei jedem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern bzw. Leiharbeitskräften treffen den Bieter bzw. Auftragnehmer die nachstehenden Pflichten. Eine Pflichtverletzung kann insbesondere eine Kündigung und eine Vertragsstrafe (Ziff. 28) begründen.

Jeder beabsichtigte Einsatz und/oder Wechsel von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Mitteilung und auf Verlangen des Auftragsgebers der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck gemäß der diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen beigefügten Formblatt Nachunternehmer zu beantragen. Die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise im genannten Nachunternehmervordruck hat der Bieter und jeder Nachunternehmer auszufüllen und zu unterzeichnen. Ist der Nachunternehmer eine Bietergemeinschaft, muss jedes Mitglied die Erklärungen abgeben und Nachweise vorlegen.

Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist.

Jeder Nachunternehmer muss durch Vorlage der Unterlagen des § 7 Abs. 2 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Bescheinigung der Berufsgenossenschaften, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse) nachweisen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur vollständigen Entrichtung von Steuern und Beiträgen nachkommt (§ 5 Abs. 2 HmbVgG). Jeder Nachunternehmer muss die Einhaltung von Tarifreue und Mindestlohn erklären (§ 3 HmbVgG).

Erforderlichenfalls muss jeder Nachunternehmer eine gesonderte Erklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abgeben (§ 10 Abs. 2 HmbVgG).

Zudem muss der Bieter/Auftragnehmer die Pflichten des § 5 Abs. 3 HmbVgG beachten: Er muss bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer einsetzen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar ist.

Die Zustimmung zum Einsatz und/oder Wechsel eines Nachunternehmers kann wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung von Nachweispflichten versagt werden.

Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe Art und Umfang des beabsichtigten Einsatzes von Nachunternehmern anzugeben und die Notwendigkeit dieses Einsatzes zu begründen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmereinsatz zu einem späteren Zeitpunkt oder ein Wechsel von Nachunternehmern vorgesehen wird. Dabei sind für die Weitervergabe von Bauleistungen nur solche Unternehmen vorzusehen, die Leistungen der geforderten Art selbst ausführen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit bzw. Leistungsfähigkeit aufweisen. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat bei Angabe des Nachunternehmers Namen, Anschrift und Steuernummern des Nachunternehmers zu benennen sowie auf Aufforderung des Auftraggebers die Unterlagen gemäß Ziffer 17 vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zur Tarifreue und zum Mindestlohn gemäß nachstehender Ziffer 26 und zu den ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Ziffer 4 eingehalten werden.

Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 und 3, §§ 3, 3a und § 10 Abs.2 HmbVgG durch seine(n) Nachunternehmer zu kontrollieren. Insbesondere muss er prüfen, ob die Angebote seiner Nachunternehmer unter Einhaltung von Tarifreue und Mindestlohn kalkuliert sind. Und er muss sich von seinen nach Unternehmern die erforderli-

chen Rechte vertraglich einräumen lassen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit (Sozialgesetzbuch Drittes Buch; Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz; Arbeitnehmerentsendegesetz) durch die Nachunternehmer prüfen und überwachen zu können. Der Vordruck Nachunternehmer enthält nur zum Teil die dazu erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Zur Bestätigung aller Erklärungen und Angaben wird gegebenenfalls einen Gewereregisterauszug gemäß § 150a Gewerbeordnung angefordert. Dazu und für eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach § 7 GRfW muss der Bieter die erforderlichen Daten seines Nachunternehmers im Vordruck Nachunternehmer angeben.

Damit die Vergabestelle auf Verlangen die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann, muss der Bieter die Vorlage des Preisermittlungsblattes 1 seines Nachunternehmers sicherstellen; der Vordruck Nachunternehmer enthält die diesbezügliche Verpflichtung des Bieters.

Werden von Nachunternehmern nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitere Nachunternehmer eingesetzt oder erfolgt ein Wechsel, gelten diese Bestimmungen für jeden Nachunternehmer entsprechend. Nachunternehmer haben sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung zu verpflichten.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Bauüberwachung des Auftraggebers schriftlich den Namen des verantwortlichen Bauleiters, seines Vertreters und des Poliers mitzuteilen. Eine Verständigung in deutscher Sprache ist sicherzustellen. Änderungen in der Arbeitsdisposition und im Personaleinsatz sind der Bauüberwachung des Auftraggebers rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzusprechen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von Personal beim Auftraggeber die Grundsätze der Prävention von Arbeitsunfällen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Störungen des Betriebsablaufes einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die gesundheitliche Tauglichkeit des eingesetzten Personals. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal entsprechend der gültigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Arbeitsvorschriften als auch der für die Tätigkeit geltenden weiteren Vorschriften und Dienstanweisungen vor Einsatz auf der Baustelle unterwiesen wird und dokumentiert dieses. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überwachen.

Beim Auftraggeber gilt ein absolutes Verbot, unter dem Einfluss berauschender Mittel wie Alkohol und Drogen zu arbeiten. Dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen können. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die Mitarbeiter an dieses Verbot halten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen auch bei Einsatz von Personal durch Nachunternehmer eingehalten werden.

11. Bautagebuch, Mitteilung von Bauunfällen, Prüfung von Teilleistungen

Vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen abweichenden Vereinbarung hat die Bauleitung des Auftragnehmers ein Bautagebuch mit täglichen Arbeitsberichten zu führen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer diese Arbeitsberichte täglich bei der Bauüberwachung des Auftraggebers einzureichen und von dieser gegenzeichnen zu lassen. In den Arbeitsberichten sind die wesentlichen Einzelheiten des Bauablaufes festzuhalten. Der Arbeitsbericht muss u.a. Angaben über Wetter, Zahl und Art der am Bau beschäftigten Kräfte, Stundenaufwendungen, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Baufortschritt, Unfälle, Unregelmäßigkeiten, Absprachen, Anordnungen der Bauüberwachung des Auftraggebers, besondere Vorkommnisse und parallel laufende Leistungen anderer Gewerke enthalten.

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn die weitere Bauausführung eine Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit eines Teils der Leistung erschwert. In diesem Fall sind gemeinsam Feststellungen (keine Teilabnahmen) auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung vorzunehmen, die der Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen hat.

12. Baubesprechungen

Besprechungen können nach Bedarf vom Auftraggeber anberaumt werden. Zur Teilnahme sind von den Beteiligten auf Anforderung bevollmächtigte Vertreter zu entsenden.

13. Ausführungsfristen

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der Bauüberwachung des Auftraggebers auszuführen. Alle vertraglich festgesetzten Termine sowie vereinbarten Terminpläne und die auf Verlangen der Bauüberwachung des Auftraggebers vereinbarten sonstigen Zwischentermine sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit den Auftragnehmern der anderen Gewerke einzuhalten. Auf Verlangen ist vor Arbeitsbeginn ein Terminplan vorzulegen. Etwaige Terminänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung und, wie auch die vereinbarten Zwischentermine, der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

14. Güteprüfung und Abnahmen

Alle Baustoffe müssen vom Auftragnehmer geprüft werden. Baustoffe, die nicht den an sie zu stellenden Bedingungen entsprechen, sind sofort von der Baustelle zu entfernen. Über die Ergebnisse von Güteprüfungen ist eine Bescheinigung (Werk- oder Abnahmezeugnis) vorzulegen.

Bei Lieferung von für den Auftraggeber angefertigten Waren und bei Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Prüfung, ggf. auch durch Behörden kostenfrei zu ermöglichen.

Es finden förmliche Abnahmen gem. § 12 Abs. 4 VOB/B durch die Bauüberwachung des Auftraggebers statt. Abnahmeerklärungen bedürfen der Schriftform. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung und Inbetriebnahme nicht ersetzt. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers, die Kosten gegebenenfalls von dem Auftraggeber beigezogener Prüfer / Gutachter gehen im Falle der erfolgreichen Abnahme zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen Ihnen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Ziff. 28 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Auf Ziff. 28 (Vertragsstrafe) wird verwiesen.

15. Aufmaß, Stundenlohnarbeiten

Werden Aufträge nicht zum Pauschalpreis vergeben oder nach Zeichnung abgerechnet, so wird auf Verlangen des Auftraggebers ein gemeinsames Aufmaß durchgeführt. Hierfür hat der Auftragnehmer die erforderlichen Hilfs- und Zeichenarbeiten kostenfrei für den Auftraggeber zu leisten. Die Massenermittlungen sind vor Rechnungslegung mit der Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben in § 15 Abs. 3 VOB/B folgendes enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen sind mit Zustimmung der Bauüberwachung des Auftraggebers **vor** Ausführung der Arbeiten Nachtragsangebote schriftlich einzureichen. Diese Leistungen sind nur nach besonderer schriftlicher Bestellung auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dem Nachtragsangebot eine prüffähige Kalkulation beizufügen. Dabei ist nachweislich von den gleichen Kalkulationsgrundlagen auszugehen, die dem Hauptangebot zugrunde gelegen haben. Über-, Nacht- und Sonntagsstunden sollen vermieden werden; sie sind nur in Notfällen auf Anweisung der Bauüberwachung des Auftraggebers zu leisten. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich die nachträgliche schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber zu veranlassen. Entsprechend ist zu verfahren in den Fällen, in denen eine sofortige Realisierung von Maßnahmen unabweichlich ist (z.B. zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung drohender Unterbrechungen im Bauablauf) und eine vorherige schriftliche Bestellung nicht erfolgen kann.

17. Vorzulegende Bescheinigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen vorzulegen. Im Einzelnen sind dies:

- Eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG. Die Freistellungsbescheinigung gilt als Nachweis dafür, dass Bietende den steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf und aus der hervorgeht, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA – Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.

Auf besondere Aufforderung des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer zudem die Nachweise für sämtliche Nachunternehmer beizubringen.

18. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden auf Antrag gewährt, jedoch höchstens im Werte von 9/10 der fertiggestellten Arbeiten, sofern hinsichtlich des Restbetrages keine Sicherheit für die Vertragserfüllung entsprechend Ziffer 20 b) erbracht wird. Die Abschlagssummen sind abzurunden; bei Beträgen bis zu EUR 5.000,- auf volle EUR 50,-, darüber hinaus auf volle EUR 500,-.

19. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem Tag der Endabnahme der Gesamtleistung, soweit nicht in den Vorbemerkungen zum LV oder an anderer Stelle in den Vertragsunterlagen eine andere Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

20. Sicherheitsleistung

Für alle Bauleistungen mit einem Rechnungsbetrag von mehr als EUR 50.000,- je Einzelbauvorhaben wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine 5%-ige Sicherheit verlangt, und zwar nach Wahl des Auftragnehmers entweder

- a) durch Einbehalt von Geld seitens des Auftraggebers oder
- b) in Form einer zeitlich unbegrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem vom Auftraggeber als tauglich anerkannten in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und unter Ausschluss der Hinterlegung. Die Bürgschaft muss die anteilige Umsatzsteuer beinhalten und dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

21. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung, Überzahlung

Die Preise sind Festpreise, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats ohne Abzug nach Fälligkeit. Diese Regelung gilt auch für etwaige zu leistende Abschlagszahlungen. Zahlungen werden erst nach Vorlage einer prüfbaren Aufstellung über die Leistungen und Aufmäße fällig. Im Falle umfangreicher Aufstellungen beginnt die Fälligkeit nicht vor vier Wochen nach Eingang der Aufstellung. Sofern schriftlich vereinbart ist, dass Rechnungen zur Prüfung an Dritte zu versenden sind, erhalten diese Kopien der Rechnungen und der Auftraggeber deren Originale. Die Zahlung gilt als erfolgt bei Postüberweisung mit dem Tage des Stempels des Postgiroamtes oder des Abgabepostamtes, bei Banküberweisungen mit dem Tage, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an das ausführende Geldinstitut absendet, bei Hingabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, Scheck, Wechsel pp.) am Tage der Übergabe oder Absendung. § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen. Der Auftragnehmer kann seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen den Auftraggeber aufrechnen. Der Auftraggeber kann mit Forderungen ihm organschaftlich verbundener Unternehmen aufrechnen. Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen abgebol-

ten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

22. Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen (insbesondere zur Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen. Er kann insbesondere die Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigung des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer verlangen. Der Auftragnehmer hat seinem(n) Nachunternehmer(n) die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten.

23. Haftung

Bei Lieferungen und/oder Leistungen haftet der Auftragnehmer für von ihm und/oder seinem Nachunternehmer schuldhaft verursachte Schäden, die dem Auftraggeber, dessen Personal oder Dritten durch die Ausführung oder gelegentlich der Ausführung entstehen. Seine Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die Bediensteten des Auftraggebers verschuldet haben. Von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung den Auftraggeber und dessen Bedienstete freizuhalten. Er kann sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Personal des Auftragnehmers oder sonstigen Dritten für Personen- oder Sachschäden Ersatz zu leisten, die bei oder gelegentlich des Auftrags entstanden sind, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer wird die von dem Auftraggeber wegen der genannten Schäden gerichtlich oder außergerichtlich geleisteten Zahlungen einschließlich der damit verbundenen Kosten und Auslagen übernehmen, ohne den Einwand unsachgemäßer Abwicklung oder Prozessführung zu erheben, wenn der Auftraggeber ihn rechtzeitig in den Verlauf der Schadensregulierung eingeschaltet hat. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Soweit durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers und/oder dessen Nachunternehmer eine Haftung des Auftraggebers aus dem Mindestlohngesetz entsteht, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er Erkenntnisse oder Hinweise darauf hat, dass ein Nachunternehmer nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

24. Haftpflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für den Auftrag ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

25. Schutzrechte, Urheber, Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung das Recht ein, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten auf Datenträgern des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme bzw. das fertiggestellte Werk ohne Mitwirken des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftragnehmer trägt etwaige Gebühren für Schutzrechte und hält den Auftraggeber unbefristet von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Urheber-, Patent- und/oder sonstigen Schutzrechten Dritter und damit zusammenhängenden Kosten frei.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für alle ihm durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützten Leistungsgegenstände einschließlich sämtlicher Bestandteile und des Zubehörs das kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren, soweit es für die Bauleistung, Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen notwendig ist.

26. Tariftreue / Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung jeweils mindestens den Mindestlohn nach den gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte und/oder den Mindestlohn zu zahlen, der sich aus allgemeiner verbindlichen Tarifverträgen als Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz am Ort der Ausführung ergibt. Soweit Leistungen auf Nachunternehmern übertragen werden sollen, sind vom Auftragnehmer die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und zu kontrollieren. Die Nachunternehmer haben die als Formblatt Nachunternehmererklärung diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen beigefügte Nachunternehmererklärung abzugeben.

27. Verzug, Vertragsstrafe

Mit Ablauf eines vertraglich kalendermäßig festgesetzten Fertigstellungstermins und/oder Zwischentermins gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass die Fristverlängerung vorher schriftlich vereinbart wurde oder die in der VOB/B genannten Gründe vorliegen, welche unverzüglich anzuzeigen sind. Der Auftragnehmer haftet für alle aus dem Verzug entstehenden Schäden.

Der Auftraggeber kann bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung eines kalendermäßig festgesetzten Fertigstellungstermins für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der für die Leistung vereinbarten Vergütung als Vertragsstrafe verlangen und auch von einem Guthaben des Auftragnehmers einbehalten, ohne dass es eines Schadensnachweises oder vor der Bezahlung der Lieferung oder Leistung eines Vorbehaltes gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass tatsächlich ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere eines die Vertragsstrafe überschreitenden Schadenersatzanspruches, bleiben unberührt.

Die Vertragsstrafen einschließlich der Regelung unter Ziff. 28 werden insgesamt auf 5% der Gesamtauftragssumme netto begrenzt.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen bzw. bei Bauzeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafeversprechen entsprechend auch für die neuen Termine.

28. Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, den Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung und weiterer Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung sowie die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern (Nachunternehmer) - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

(2) Begehen der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in vorstehender Nr. (1) genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

eine Straftat nach

- §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
- § 266a Absatz 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
- §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche besondere Arbeitserlaubnis durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen“ Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)

oder eine Ordnungswidrigkeit nach

- § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
- § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1 b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
- § 16 Absatz 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis)
- § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
- § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),
- werden gesetzliche und / oder vertragliche Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn nicht eingehalten, oder
- wird gegen die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung (siehe Ziffer 4) verstoßen, oder
- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz verstoßen, oder
- wird gegen die Verpflichtung zur Bereithaltung und Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten verstoßen, oder
- wird gegen eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitskräften (vergleiche Ziff. 6 und Vordruck Nachunternehmer) verstoßen, oder
- bringt der Auftragnehmer die in Ziff. 14 geforderte Erklärung nicht bei,

kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Gesamtauftragssumme netto je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme netto verlangen. Die Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheit- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer des Auftragnehmers oder ein Nach-Nachunternehmer - gleich in welchem Unterordnungsgrad - gegen die vorstehend in Nr. (2) genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden kann.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in fünf Jahren von dem Tag der Endabnahme der Gesamtleistungen des Werkes an.

29. Hamburgisches Transparenzgesetz

Der Auftraggeber unterliegt nach Maßgabe dessen § 2 Abs. 3 dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), soweit er öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt. Bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen wird dieser Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.

30. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an andere abtreten.

31. Gerichtsstand und Erfüllungsort / anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart, sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Auftragnehmer gesetzlich zulässig ist. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils im Vertrag / Bestellung angegebene Anlieferstelle, Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz des Auftraggebers in Hamburg.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.